#### Fall:

Die X-GmbH mit Firmensitz in Dortmund beschließt einen Ihrer Firmenwagen zu verkaufen. Der alleinige Geschäftsführer (G) der X-GmbH wird sich handelseinig mit dem Rentner R zu einem Preis von 14.900,00 €. Einentsprechender Kaufvertrag wird beiderseitig unterzeichnet. Hierbei unterschreibt G im Namen der GmbH. Die Parteien kommen dahingehend überein, dass R den Wagen zwar einerseits sofort mitnehmen kann, andererseits wird der X-GmbH zur Sicherung der Kaufpreiszahlung das Recht eingeräumt, den Kfz-Brief per Einschreiben zu übersenden. Vereinbarungsgemäß soll der Kfz-Brief erst dann übersandt werden, wenn der Kaufpreis i.H.v. 14.900,00 € gezahlt wurde.

Da R in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, veräußert dieser den Pkw jedoch an den in Dortmund wohnhaften B, allerdings ohne vorher den Kaufpreis an die X-GmbH zu zahlen. B hatte beim Erwerb des Pkw keine Kenntnis von der getätigten Absprache zwischen R und der X-GmbH.

Im Zuge der erfolglosen Geltendmachung der Kaufpreisforderung teilt R der X-GmbH mit, dass er den Pkw aufgrund von Zahlungsproblemen an den B veräußert habe.

Daraufhin beauftragt die X-GmbH Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung ihrer Forderungen. Der Anwalt erklärt gegenüber dem R vorsorglich und wirksam den Rücktritt vom Vertrag und empfiehlt der X-GmbH, sich an den B zu halten.

Der Anwalt der X-GmbH reicht aufgrund einer entsprechenden Vollmacht Klage beim Landgericht Dortmund ein und beantragt:

- 1. Den streitgegenständlichen Pkw an die X-GmbH herauszugeben;
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen;
- 3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das Gericht hat einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt für den 05.03.2007. Trotz ordnungsgemäßer Ladung des Gerichts erscheint weder B noch ein Prozessbevollmächtigter zum Termin. Daraufhin beantragt der Anwalt der X-GmbH den Erlass eines Versäumnisurteils gegen B und verweist zudem auf seine Ausführungen in der Klageschrift, die den oben geschilderten Sachverhalt enthält.

B ist in der Angelegenheit nicht tätig geworden, da er davon ausgegangen ist, dass ihn die ganze Sache nichts angeht, da er mit der X-GmbH in keinen geschäftlichen Kontakt getreten sei, sondern den Wagen redlich von R erworben habe.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, wie das Gericht über den Antrag entscheiden wird.

#### Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht zu Recht von der nach § 278 I ZPO vorgeschriebenen Güteverhandlung abgesehen hat. Ferner ist anzunehmen, dass das Gericht kein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO angeordnet hat. Schließlich ist bei der Begutachtung anzunehmen, dass das Gericht auf die Folgen einer etwaigen Säumnis in ordnungsgemäßer Weise hingewiesen hat.

RLR

3861.

120 Punkte

### Abwandlung 1:

Einspuch

10 Punkte

Angenommen, dem Antrag des Anwalts wird stattgegeben, welcher Rechtsbehelf bzw. welches Rechtsmittel wäre aus Sicht des B statthaft, und begründen Sie Ihre Ausführungen kurz.

# Abwandlung 2:

unealter VU

Angenommen, das Gericht lehnt den Antrag des Anwalts ab, da es der Ansicht ist, dass kein Herausgabeanspruch gegen B bestehe. Erläutern Sie bitte, welchen Rechtsbehelf bzw. welches Rechtsmittel die X-GmbH gegen die Entscheidung einlegen könnte.

15 Punkte

## Zusatzfrage 1:

Was bedeutet der Begriff "Präklusion" und nennen Sie zwei Beispiele für eine Präklusionsbestimmung nach der ZPO.

15 Punkte

### Zusatzfrage 2:

B betreibt eine Reinigung. A, der seine Gardine bei B reinigen lassen möchte, erteilt B einen entsprechenden Auftrag und überlässt ihm zur Reinigung die Gardine. Da B zur Zeit keine Kapazitäten hat, lässt er die Gardine durch seinen Bekannten (F), der ebenfalls eine Reinigung betreibt, reinigen.

Als A seine Gardine abholt stellt er fest, dass diese eingelaufen ist. A erhebt eine Schadensersatzklage gegen B. B würde gerne seinen Bekannten F mit in den Prozess "ziehen". Welche prozessuale Möglichkeit hätte er und erläutern Sie bitte kurz deren Voraussetzungen.

20 Punkte